GEMEINDE SITTENSEN

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 36

Urschrift

"Stader Straße 9"

BEGRÜNDUNG

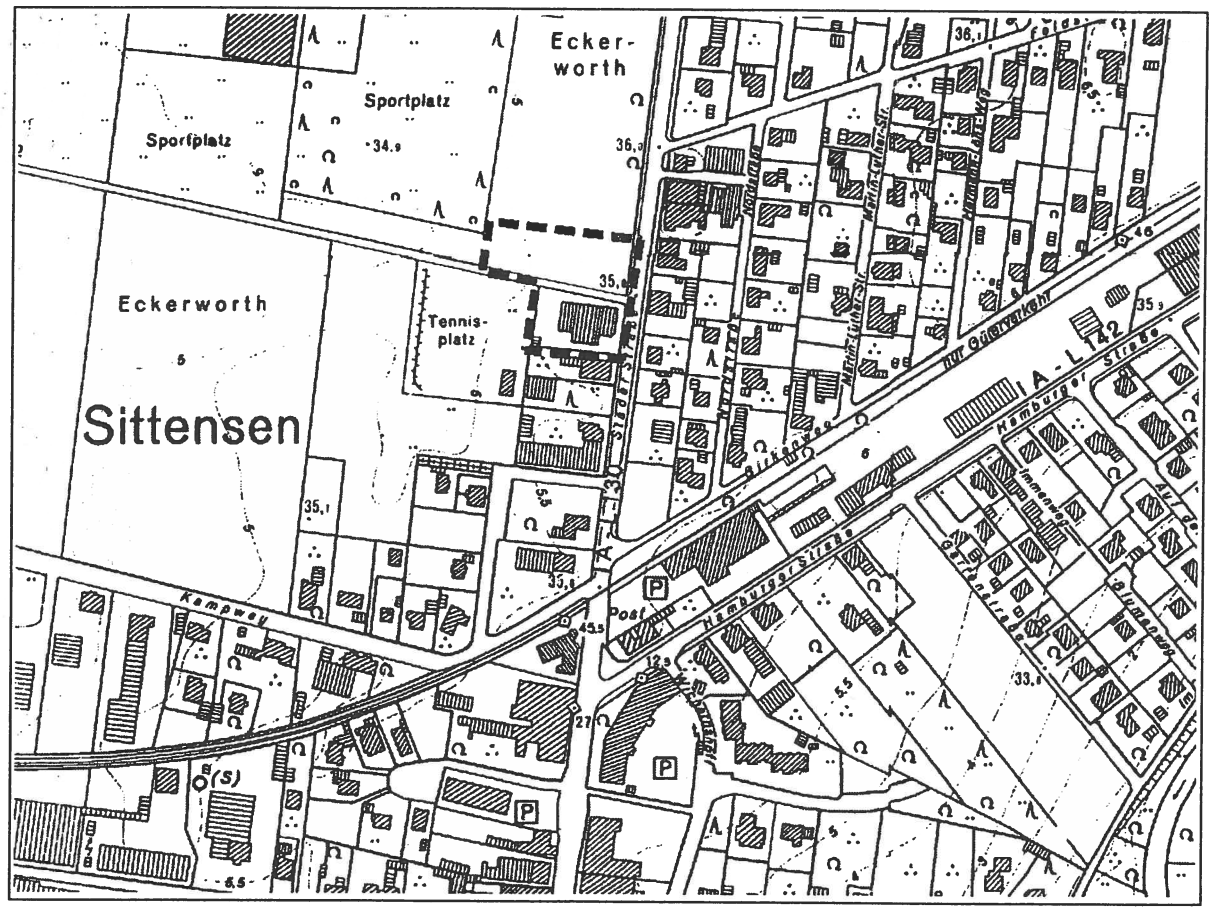

Übersichtsplan: 1 : 5.000

plan
kontor städtebau

Lindenallee 23 26122 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Fax -99

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und allgemeine Ziele der Planung 3

2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes 3

3 Planungsvorgaben 3
- 3.1 Regionalplanung 3
- 3.2 Flächennutzungsplan 4
- 3.3 Bebauungspläne und Satzungen 5
- 3.4 Sonstige Planungen und Fachplanungen 5

4 Bestand und gegenwärtige Nutzung 6
- 4.1 Art und Maß der Nutzung 6
- 4.2 Immissionen 6
- 4.3 Natur und Landschaft 7
- 4.4 Verkehrsanbindung 8
- 4.5 Infrastruktur, Ver- und Entsorgung 8
- 4.6 Altlasten 9

5 Inhalte und Auswirkungen der Planung 9
- 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 9
- 5.2 Bauweise, Baugrenzen 9
- 5.3 Immissionsschutz 10
- 5.4 Natur und Landschaft, Ausgleich 10
- 5.5 Verkehrserschließung 11
- 5.6 Ver- und Entsorgung 12

6 Hinweise 12

7 Flächenübersicht, Kosten 12

8 Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren 12

9 Verfahrensvermerke 13

1 Anlass und allgemeine Ziele der Planung

Im Norden der Ortslage Sittensen weist die Stader Straße (Landesstraße 130) – bedingt durch ihre Funktion als Hauptausfallstraße und Autobahnzubringer – beiderseits einen dichten Besatz mit Gewerbebetrieben auf. Nahe der Autobahn handelt es sich dabei um größere, produzierende Betriebe (zum Beispiel Molkerei) – je weiter man jedoch in Richtung Ortsmitte kommt, desto mehr trifft man auf kleinere Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe (zum Beispiel Frisör, Autowerkstätten, Lederwaren). Auch einzelne Wohnhäuser ohne gewerbliche Nutzung sind hier vorhanden.

Trotz dieser recht intensiven baulichen Nutzung ist jedoch bislang eine an der Westseite der Stader Straße, etwa in Höhe der Einmündung der Feldstraße gelegene Fläche von der Bebauung freigeblieben und wird noch als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Die aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" bestehenden Möglichkeiten einer baulichen Nutzung wurden hier bisher nicht realisiert, obwohl diese Fläche nach ihrer Lage im Siedlungszusammenhang ohne Zweifel zur Bebauung ansteht. Ihre Nutzung wäre ein bedeutsamer Schritt zur „Innenentwicklung" der Gemeinde Sittensen und damit ein Beitrag zur Schonung des Außenbereiches vor der Zersiedelung.

Unmittelbar südlich grenzt an die beschriebene, unbebaute Fläche das Betriebsgrundstück eines Autohauses (Verkauf von PKW) an. Dieser Betrieb ist flächenmäßig beengt und strebt daher eine Erweiterung in nördlicher Richtung an. Auf der Erweiterungsfläche sollen im wesentlichen Ausstellungsflächen für weitere Fahrzeuge, aber auch Büroräume für die Mitarbeiter des Autohauses geschaffen werden. Auf dem bereits bebauten Betriebsgrundstück sollen ergänzend auch Räume für die Reparatur, Wartung und Pflege von Personenwagen geschaffen werden.

Das bereits bebaute Betriebsgrundstück ist Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Das Vorhaben der Betriebserweiterung ist in seiner Gesamtheit sowohl aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung als auch aufgrund der Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 nicht zulassungsfähig. Deshalb hat der Betrieb bei der Gemeinde Sittensen die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" umfaßt die Flurstücke 22/B und 22/7 der Flur 1, Gemarkung Sittensen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung, sie ist darüber hinaus in der Übersichtskarte auf dem Titelblatt der vorliegenden Begründung kenntlich gemacht.

3 Planungsvorgaben

An dieser Stelle sollen die Vorgaben und Zielsetzungen von bereits vorliegenden, übergeordneten Planungen und Fachplanungen dargestellt werden, denen der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Stader Straße 9" anzupassen ist oder die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

3.1 Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahre 1998 ist Sittensen als Grundzentrum dargestellt. Außerdem sind Sittensen die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten", „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" sowie die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. (vgl.: RROP 98, zeichner. Darst.)

„In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen. (...) Das Grundzentrum Sittensen wird außerdem als Standort mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festgelegt. Die städtebauliche Entwicklung dieser Gemeinden hat sich auf die Schaffung von Arbeits- und Wohnstätten auszurichten."

(RROP 98, beschr. Darst., S. 31 f.)

„Die Siedlungstätigkeit ist räumlich konzentriert auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte und Achsen auszurichten; (...) es ist weiterhin auf eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und auf ein ausreichendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen hinzuwirken; (...)." (RROP 98, beschr. Darst., S. 23)

„Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Der Innenentwicklung der Gemeinden ist grundsätzlich vor einer Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich der Vorrang zu geben." (RROP 98, beschr. Darst., S. 28)

„Die Wirtschaft des Landkreises ist durch Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Industrie und des Gewerbes einschließlich des Handels und der Dienstleistungen zu fördern."
(RROP 98, beschr. Darst., S. 52)

„Aufgabe der Städte und Gemeinden ist es außerdem, im Rahmen der Bestandspflege frühzeitig den Erweiterungs- und Verlagerungsabsichten einheimischer Betriebe durch ein entsprechendes Angebot an geeigneten Ausweichflächen Rechnung zu tragen." (RROP 98, beschr. Darst., S. 53)

Die Autobahn 1 „Hansalinie" und die Landesstraße 130 (Stader Straße) sind im RROP als „vorhandene Autobahn" bzw. als „vorhandene Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" dargestellt. Die Eisenbahnstrecke Zeven – Sittensen – Tostedt ist als „Sonstige Eisenbahnstrecke" dargestellt.
(vgl.: RROP 98, zeichner. Darst.)

„Die vorhandene Autobahn A 1 ist im Abschnitt zwischen dem Autobahndreieck Buchholz und dem Bremer Kreuz auf sechs Fahrspuren auszubauen. Im Abschnitt Bockel – Sittensen ist eine zusätzliche Anschlußstelle zu realisieren." (RROP 98, beschr. Darst., S. 72)

„Zur allgemeinen Verbesserung der verkehrlichen und städtebaulichen Verhältnisse sind im Kreisgebiet folgende Ortsdurchfahrten im Zuge von Hauptverkehrsstraßen durch den Bau von Umgehungsstraßen bzw. neuen Ortsdurchfahrten und durch verkehrslenkende Maßnahmen zu entlasten: (...) – Ortsdurchfahrt von Sittensen (...)."(RROP 98, beschr. Darst., S. 73)

Aus örtlicher Sicht erscheint die Wiederbelebung eines SPNV (Schienenpersonennahverkehr) wünschenswert, angesichts des geringen Fahrgastpotentials und des im Zusammenhang damit zu erwartenden außergewöhnlich geringen Kostendeckungsgrades ist es dem Land Niedersachsen als Träger des SPNV gegenwärtig aus finanziellen Gründen nicht zuzumuten, tätig zu werden.
(vgl.: RROP 98, beschr. Darst., S. 70)

„Die Gemeinden, Samtgemeinden und Städte sollen als Träger der Bauleitplanung und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften auf eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort hinwirken. Auch bei Grundstücken, die bereits an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, sollte auf die Umstellung zur Versickerung des Niederschlagswassers hingewirkt werden." (RROP 98, beschr. Darst., S. 88)

„Soweit eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort nicht möglich ist, soll durch Rückhaltebecken eine gleichmäßige Ableitung des in der Regenwasserkanalisation gesammelten Regenwassers sichergestellt werden." (RROP 98, beschr. Darst., S. 89)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Stader Straße 9" gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Zielen der Raumordnung, wie sie sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ergeben, angepaßt ist.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen wurde in den Jahren 1982/83 neu aufgestellt, seither wurden die Darstellungen auf verschiedenen, einzelnen Teilflächen geändert. Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ist im Flächennutzungsplan in seiner

zur Zeit wirksamen Fassung zum Teil Wohnbaufläche (W), zum Teil Gemischte Baufläche (M) und zum Teil Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" dargestellt.

Die bislang noch unbebaut gebliebene Gemischte Baufläche (M) wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 1982/83 aufgenommen. Dazu ist dem Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung folgendes zu entnehmen:

„Im Sinne volkswirtschaftlich richtiger Nutzung von Flächen längs erschlossener Straßen und auf Grund einer parallel laufenden Bebauungsplanaufstellung wird eine Teilfläche von öffentlichem Grün „Sportplatz" aufgegeben. Der Umwandlung zu gemischter Baufläche an der Westseite der Bahnhofstraße bis an Am Sportplatz heran liegt der Wunsch der Gemeinde Sittensen zugrunde, hier die Auffüllung mit gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen, wie sie auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits bestehen." (Erläuterungsbericht, S. 73)

Aus den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Stader Straße 9" nicht entwickelt werden. Die Samtgemeinde Sittensen hat beschlossen, im Parallelverfahren die 12. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, deren Geltungsbereich mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 deckungsgleich ist. Vorgesehen ist für dieses Gebiet nunmehr die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche (G).

3.3 Bebauungspläne und Satzungen

Der südliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ist Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich hier nach § 34 BauGB.

Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" der Gemeinde Sittensen. Ein – gemessen von der Stader Straße – 60 Meter tiefer Streifen ist in diesem Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) festgesetzt. In diesem Mischgebiet ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zwingend vorgeschrieben, im Rahmen der offenen Bauweise dürfen nur Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt.

Die in mehr als 60 Metern Abstand von der Stader Straße gelegenen Flächen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 sind bislang als öffentliche Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Spiel- und Sportfläche für Jedermann, Kinderspielplatz, Übungsplatz Bogenschützen) festgesetzt. Außerdem sind hier – nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 – Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Für die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Stader Straße gilt die Satzung „Bahnhofssiedlung" aus dem Jahre 1968 in der Fassung der ersten Änderung aus dem Jahre 1971. In dieser Satzung sind Regelungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl) enthalten. Weitere Festsetzungen – insbesondere zur Art der baulichen Nutzung – enthält diese Satzung jedoch nicht, so daß hier im übrigen die Vorschriften des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden sind.

3.4 Sonstige Planungen und Fachplanungen

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Sittensen oder der Samtgemeinde Sittensen liegt nicht vor. Ein Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist derzeit in Erarbeitung, ein Entwurf liegt jedoch ebenfalls noch nicht vor.

Auch sonstige Planungen oder Fachplanungen, die bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der im räumlichen Geltungsbereich und in der Umgebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" durchgeführten, örtlichen Bestandsaufnahmen dargestellt und bewertet. Die daraus folgenden planerischen Konsequenzen und Planinhalte werden dann im anschließenden 5. Kapitel im einzelnen dargelegt und begründet.

4.1 Art und Maß der Nutzung

Der Nordteil des Plangeltungsbereiches unterliegt bislang der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Den Südteil des Plangeltungsbereiches bildet das Betriebsgrundstück eines Autohauses mit Verkaufsräumen, Fahrzeughalle, Büroräumen und Ausstellungsfreiflächen. Die Bebauung dieses Grundstückes ist eingeschossig, das Grundstück unterliegt durch die Gebäude und die überwiegend befestigten Freiflächen einer recht intensiven baulichen Nutzung. Die für Autowerkstätten typischen Emissionen – vor allem Geräuschemissionen – sind im vorliegenden Falle nur in relativ geringem Umfang gegeben, weil ein Werkstattbetrieb nicht stattfindet. Insbesondere emissionsträchtige Arbeiten wie Karosseriearbeiten oder Spritzlackierarbeiten werden nicht durchgeführt.

Unmittelbar südlich grenzt an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ein mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebautes Grundstück an. Dieses Wohnhaus ist ursprünglich älteren Entstehungsdatums, es wurde offenbar vor einigen Jahren zum Mietobjekt umgebaut. Damit verbunden war die Anlage der erforderlichen Kraftfahrzeugeinstellplätze auf dem Baugrundstück, was auch hier zu einem sehr hohen Versiegelungsgrad geführt hat. Ein in Relation zur Größe des Hauses und zur Anzahl der Mietparteien sehr kleiner Garten (Rasenfläche) ist im rückwärtigen Teil des Grundstückes verblieben.

Südlich dieses Mehrfamilienwohnhauses befindet sich eine weitere Kraftfahrzeugwerkstatt, die sich mit der Wartung und der Reparatur von Lkw und anderen schweren Fahrzeugen bzw. Maschinen befaßt. Der örtliche Eindruck läßt darauf schließen, daß von diesem Betrieb erhebliche Emissionen – vor allem Schallemissionen – ausgehen.

Westlich des Plangeltungsbereiches befinden sich – beiderseits des kleinen Feldweges, der das Planungsgebiet mittig durchschneidet – verschiedene Sportanlagen. Zu erwähnen sind hier insbesondere ein Tennisplatz und ein Rasensportplatz. Es sind jedoch bislang noch nicht alle Anlagen und Einrichtungen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzt sind, tatsächlich realisiert worden.

Die östliche Seite der Stader Straße (L 130) ist durch eine Mischung aus Gewerbenutzungen und Wohnnutzungen geprägt. Dazu gehören ein weiteres Autohaus mit automatischer Autowaschanlage gegenüber der Einmündung der Straße Am Sportplatz, ein Frisörgeschäft, Geschäfte für Glas, Farben und Tapeten (mit entsprechenden Handwerksbetrieben), ein Geschäft für Lederwaren und eine weitere, kleine Autowerkstatt. Zwischen diesen meist durch Gewerbe und Betriebsleiterwohnungen genutzten Gebäuden befinden sich auch einzelne reine Wohnhäuser ohne Gewerbenutzung.

Die Bebauung entlang der Ostseite der Stader Straße ist zumeist eingeschossig mit ausgebauten Dachgeschossen und offener Bauweise. Die Intensität der Grundstücksnutzung – ausgedrückt durch den Überbauungsgrad – ist uneinheitlich.

Die Immissionssituation beiderseits der Stader Straße wird maßgeblich durch die Geräusche und Abgase aus dem Straßenverkehr der Landesstraße geprägt. Die von den genannten Gewerbebetrieben ausgehenden Störungen werden dadurch teilweise überlagert und treten in den Hintergrund. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Grundstücke beiderseits der Stader Straße bereits heute einer hohen Immissionsvorbelastung ausgesetzt sind.

4.2 Immissionen

Hauptbelastungsquelle für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ist der Straßenverkehr auf der Stader Straße (L 130). Verwertbare Zählungsergebnisse liegen nur

aus dem Jahre 1993 vor. Laut telefonischer Auskunft des Straßenbauamtes Verden wurde seinerzeit ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 10.870 Kraftfahrzeugen je 24 Stunden ermittelt.

Für eine Berechnung der Schallimmissionen im Nahbereich der Straße wurde sicherheitshalber ein DTV von 12.000 Kfz / 24 Stunden zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse der Berechnung sind dem Berechnungsbogen im Anhang der vorliegenden Begründung zu entnehmen. Als wichtigstes Ergebnis ist festzuhalten, daß die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Gewerbegebiete (GE) in Höhe des Erdgeschosses tags erst in einem Abstand von etwa 28 Metern zur Fahrbahnmitte der Landesstraße eingehalten werden.

Die gewerblichen Immissionen im Plangeltungsbereich und in der näheren Umgebung wurden nicht im einzelnen untersucht. Vorhandene Gewerbebetriebe und vorhandene Wohnbebauung bilden beiderseits der Stader Straße ein typisches Mischgebiet (MI) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), stellenweise aber auch mit Betrieben, die das Wohnen mehr als nur unwesentlich stören können.

4.3 Natur und Landschaft

Der nördliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 wird bislang als Ackerland bewirtschaftet. Am Südrand dieses Ackers verläuft ein unbefestigter Feldweg (Grasweg), der als Zufahrt zu einem westlich des Tennisplatzes gelegenen, weiteren Acker genutzt wird.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Bestandsaufnahme am 23.06.1999 war der (erstgenannte) Acker mit Mais bestellt. Eine relativ gut entwickelte Begleitflora – vor allem aus Hühnerhirse (Echinochloa crus-galli) – deutet auf eine mäßig intensive Bewirtschaftung des Ackers hin.

Die Vegetation des unbefestigten Feldweges ist geprägt durch Weidelgras (Lolium perenne), Knäuelgras (Dactylis glomerata), Rotes Straußgras (Agrostis tenuis) und Quecke (Elymus repens) sowie durch Weißklee (Trifolium repens), Schafgarbe (Achillea millefolium), Breitwegerich (Plantago major), Strahlenlose Kamille (Matricaria discoidea) und Geruchlose Kamille (Tripleurospermum perforatum).

Zwischen dem Feldweg und dem Grundstück des Autohauses im Südteil des Plangeltungsbereiches stehen einzelne, etwa 20 bis 30 Jahre alte Birken (Betula) mit Stammdurchmessern um 30 Zentimeter. Zwischen Feldweg und Tennisplatz befindet sich ein Gehölzstreifen, der überwiegend aus Birken, Robinien und Pappeln aufgebaut ist. Auch der westlich des Plangeltungsbereiches angrenzende Rasensportplatz ist durch ein gut entwickeltes Gehölz – meist aus Pappeln – eingegrünt.

Arten der Roten Listen oder besonders geschützte Biotope (§ 28a/b NNatG) wurden nicht festgestellt. Auf eine nähere Untersuchung der Tierwelt im Planungsgebiet wurde verzichtet, weil sich aufgrund der örtlichen Bestandsaufnahme keine Hinweise auf ein entsprechendes Erfordernis ergeben haben.

Für den Arten- und Biotopschutz ist der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches von nur geringer Bedeutung. Dies gilt vor allem für das zumeist überbaute und versiegelte Grundstück des vorhandenen Autohauses, es gilt aber auch für die Fläche des Maisackers. Lediglich dem unbefestigten Feldweg und seinen Randstreifen einschließlich der vorhandenen Birkenreihe kommt eine mittlere (allgemeine) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu.

Nähere Informationen über die Böden im Planungsgebiet liegen nicht vor. Nach der sehr groben Bodenkundlichen Standortkarte „Bremen" (Hrsg.: Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover, 1978) sind die Böden im Planungsgebiet als trockene, nährstoffarme, meist steinige Sandböden (Podsol-Braunerden und Podsole) eingestuft.

Das Betriebsgrundstück des Autohauses ist nahezu vollständig versiegelt und daher von nur geringer Bedeutung für den Boden. Der Feldweg und die Fläche des Maisackers sind durch landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung stark überprägt und daher von mittlerer (allgemeiner) Bedeutung für den Boden.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden, das auf den bebauten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle – ein solcher verläuft auch im Zuge der Stader Straße – der Oste zugeführt, die durch den Ortskern von Sitten-

sen fließt. Eine Fortführung der Bebauung auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Freifläche an der Stader Straße wird tendenziell zu einer Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses zur Oste führen.

Das Grundwasser ist durch die bisherige Nutzung im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" bereits beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen rühren aus der weitgehenden Versiegelung des Betriebsgrundstückes des Autohauses und aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Ackerfläche. Für das Grundwasser ist daher von einer mittleren (allgemeinen) Bedeutung auszugehen.

Für die Luft sind im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung erhebliche Belastungsfaktoren vorhanden. Hier ist in erster Linie die Stader Straße mit ihrer sehr hohen Verkehrsbelastung und den entsprechenden Abgasemissionen zu nennen. Auch die Bodenversiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen trägt zur Belastung der örtlichen Klimaverhältnisse bei. Die unbebaute Ackerfläche ist hingegen als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen und wirkt sich daher positiv auf die örtliche Situation aus. Insgesamt ist dem Plangeltungsbereich jedoch nur eine geringe Bedeutung für Klima und Luft zuzuordnen.

Das Landschaftsbild sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Planungsgebietes und seiner näheren Umgebung sind aufgrund des Mangels an naturbetonten Biotoptypen, aufgrund fehlender oder unzureichender Eingrünungen und aufgrund des Fehlens eines regionstypischen Gesamtbildes der Bebauung von nur geringer Bedeutung.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" ist der bislang noch unbebaut gebliebene Nordteil des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überwiegend bereits als Baugebiet festgesetzt. Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie mit einer Realisierung dieser Planung zwangsläufig verbunden wären, sind hier also schon bisher zulässig. Auch auf den in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogenen Teilen der öffentlichen Grünfläche sind aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig, auch wenn eine Bebauung hier konkret nicht vorgesehen war. Auch die Anlage von Sportfreiflächen („Spiel- und Sportfläche für Jedermann", „Übungsplatz für Bogenschützen" würde zu Eingriffen führen.

4.4 Verkehrsanbindung

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" ist aufgrund seiner Lage an der Stader Straße (L 130) für den motorisierten Straßenverkehr, aber auch für Radfahrer und Fußgänger ausgezeichnet erschlossen. Die Stader Straße verläuft hier innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, dient also auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.
Für Kraftfahrzeuge ist insbesondere die rund 800 Meter nördlich des Planungsgebietes gelegene Anschlußstelle der Autobahn 1 „Hansalinie" bedeutsam. Für Radfahrer und Fußgänger besitzt die Stader Straße ausreichende beidseitige Geh- und Radwege. Die Stader Straße wird außerdem von verschiedenen Buslinien befahren, es besteht also auch ein Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr.

Die geplante Erschließung des Autohauses nach der Erweiterung ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ist.

4.5 Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Alle notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Stader Straße bereits vorhanden, das Grundstück des Autohauses ist bereits entsprechend angeschlossen. Versorgungsleitungen für Trinkwasser (Wasserversorgungsverband Bremervörde), Elektrizität (EWE AG), Telekommunikation (Telekom AG) und Erdgas (Gasversorgung Wesermünde) sind vorhanden. Regen- und Schmutzwasser werden über eine Trennkanalisation (Abwasser-Entsorgung Sittensen GmbH) abgeführt. Ein Anschluß an die Müllabfuhr besteht ebenfalls.

4.6 Altlasten

Hinweise auf Altlasten im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" oder in der näheren Umgebung liegen nicht vor.

5 Inhalte und Auswirkungen der Planung

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Grundzüge der Planung erläutert, die wesentlichen Darstellungen beschrieben und die Gründe für ihre Auswahl dargelegt. Die vorgenommene Abwägung der zu berücksichtigenden Belange wird ebenfalls nachvollzogen.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zur Betriebserweiterung des Autohauses an der Stader Straße in Sittensen. Hier befindet sich bereits heute ein Betrieb, der mit neuen und gebrachten Personenwagen handelt.

Ziel der Planung ist insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für die Ausstellung von Fahrzeugen – sowohl im Freien als auch unter Dach. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Werkstattbetrieb im üblichen Rahmen sollen ebenfalls geschaffen werden, dieser wird jedoch flächenmäßig untergeordnet bleiben.

Aufgrund dieser Nutzungsabsichten für die Grundstücke im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) erforderlich. Im Rahmen dieser Festsetzung sind grundsätzlich alle Nutzungen bzw. Anlagen gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Ausgeschlossen werden lediglich Vergnügungsstätten, deren Ansiedelung in diesem Zufahrtsbereich zum Ort Sittensen städtebaulich unerwünscht wäre und Ankommenden einen negativen ersten Eindruck vermitteln würde. Im Hinblick auf die Einzelhandelsentwicklung im Ortskern wird darüber hinaus die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben eingeschränkt. Hier soll für das Planungsgebiet eine deutliche Orientierung in Richtung Kraftfahrzeugbranchen gewahrt bleiben.

Die vorgesehene Nutzung als Autohaus macht es erforderlich, eine möglichst hohe Grundflächenzahl (GRZ) festzusetzen, da bei derartigen Betrieben erfahrungsgemäß jeder Quadratmeter Grundstücksfläche als Abstell- oder Ausstellungsfläche genutzt wird. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 wird daher das Maximum dessen ausgeschöpft, was die Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete zuläßt.

Eine intensive Höhenentwicklung der Bebauung ist hingegen nicht vorgesehen und auch nicht zu erwarten, daher werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan höchstens ein Vollgeschoß und eine maximale Gebäudehöhe von 12 Metern als Obergrenzen für die bauliche Nutzung festgesetzt.

5.2 Bauweise, Baugrenzen

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, daß grundsätzlich die offene Bauweise (Bebauung mit seitlichem Grenzabstand) einzuhalten ist, daß jedoch in diesem Rahmen auch Gebäude von mehr als 50 Metern Länge zulässig sind.

Die Baugrenzen werden bewußt weiträumig angeordnet, um eine möglichst große Flexibilität bei der Anordnung der baulichen Anlagen innerhalb des Planungsgebietes zu erzielen. Die verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen bieten sich vor allem für die Anlage von Begrünungen – auch entlang der Stader Straße – an. Soweit erforderlich können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch Nebenanlagen – insbesondere auch bauliche Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – errichtet werden.

5.3 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" in zweifacher Hinsicht berührt. Zum einen sind die Immissionen zu berücksichtigen, die aus dem Plangeltungsbereich auf die Umgebung einwirken und zum anderen ist zu beachten, welche Vorbelastungen im Plangeltungsbereich selbst bereits vorhanden sind.

Wie bereits im 4. Kapitel der vorliegenden Begründung dargelegt, weist die Umgebung des Plangeltungsbereiches – soweit es sich nicht ohnehin um Ackerflächen oder Sportanlagen handelt – den Charakter eines Mischgebietes (MI) gemäß BauNVO auf. Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist ihr daher auch der entsprechende Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuordnen. Dies gilt entsprechend auch für das verbleibende, im Bebauungsplan Nr. 23 bereits festgesetzte Mischgebiet, das nördlich an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 angrenzt.

Durch die nun erfolgende Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) auf angrenzenden Flächen werden entsprechend der Systematik der Baugebiete in der BauNVO keine grundlegenden Nutzungskonflikte aufgeworfen. Gleichwohl werden im Bebauungsplan höchstzulässige Flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt, um der bestehenden Vorbelastung der umgebenden, gemischten Bebauung durch Gewerbe- und Verkehrslärm Rechnung zu tragen, und um eine weitere Verschlechterung der Belastungssituation möglichst zu vermeiden.

Das Gewerbegebiet (GE) wird durch die unterschiedlichen Flächenbezogenen Schalleistungspegel nach der Art der Betriebe und Anlagen und nach ihren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften so gegliedert, daß durch die aus dem Gebiet auf die Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionen die Orientierungswerte aus dem Beiblatt zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht überschritten werden. Dabei werden die entsprechenden Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) im Sinne der Baunutzungsverordnung zu Grunde gelegt. Für Gewerbelärm betragen diese Orientierungswerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Berechnungsergebnisse sind anhand der Rasterlärmkarte im Anhang nachzuvollziehen.

Sollte es darüber hinaus im konkreten Einzelfall erforderlich werden, so kann im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt werden, daß in der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen auftreten. Dies kann zum Beispiel durch Auflagen zur Anordnung und zum Betrieb von Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) oder auch durch die Errichtung einer Schallschutzwand geschehen.

Problematisch ist auch die Vorbelastung des Plangeltungsbereiches selbst durch die Immissionen des Straßenverkehrs auf der Stader Straße (L 130). Wie im 4. Kapitel dargelegt, werden zumindest im vorderen Bereich des geplanten Gewerbegebietes die einschlägigen Orientierungswerte aus dem Beiblatt der DIN 18005 nicht eingehalten.

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 werden deshalb die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für diesen besonders stark belasteten, der Straße zugewandten Bereich ausgeschlossen. Im rückwärtigen Bereich verbleibt genügen Raum, um gegebenenfalls eine derartige Wohnung – zum Beispiel im Dachgeschoß – einzurichten. Konkret geplant ist sie jedoch derzeit nicht.

5.4 Natur und Landschaft, Ausgleich

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vorbereitet. Die Bewertung der Eingriffe und die Bestimmung der Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) vorgenommen.

Aufgrund der im 4. Kapitel dargelegten örtlichen Verhältnisse im Planungsgebiet und aufgrund der dort ebenfalls vorgenommenen Bewertung der Bedeutung des Planungsgebietes für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist festzustellen, daß die zu erwartenden Eingriffe insbesondere den Boden sowie das Grund- und Oberflächenwasser negativ betreffen werden. Für den Arten- und Bio-

topschutz, für Luft und Klima sowie für das Landschaftsbild und für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind hingegen keine wesentlichen, planungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für den Boden, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen, sind quantitativ in starkem Maße abhängig von der planungsrechtlich vorgegebenen Grundflächenzahl (GRZ). Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 wird eine sehr weitgehende Überbauung und Versiegelung der Grundstücke im Plangeltungsbereich ermöglicht. Der Boden wird in diesen Bereichen seine natürlichen Funktionen im Naturhaushalt weitgehend einbüßen.

Auch gegenüber dem bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 23 ist hier mit einer Erweiterung des zulässigen Umfanges von Eingriffen zu rechnen. War bislang im festgesetzten Mischgebiet (MI) die Überbauung und Versiegelung von bis zu 60% der jeweiligen Grundstücksfläche zulässig, so werden es aufgrund des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 bis zu 80% sein. Mit einer – gegenüber der bereits bestehenden und der planungsrechtlich zulässigen – zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von rund 600 Quadratmetern und mit den entsprechenden Beeinträchtigungen des Bodens muß also aufgrund der Planung gerechnet werden.

Auch die rund 1.000 Quadratmeter große, im Bebauungsplan Nr. 23 bislang als Grünfläche festgesetzte Teilfläche des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aufgrund der Planung voraussichtlich bis zu 80% überbaut und versiegelt werden. Hier ist demnach auf weiteren rund 800 Quadratmetern mit einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Insgesamt werden also voraussichtlich rund 1.400 Quadratmeter Boden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) beeinträchtigt werden. Nach dem NLÖ-Modell ist hierfür ein Ausgleich mit dem Faktor 0,3 erforderlich, es sind also entsprechend rund 420 Quadratmeter Böden aufzuwerten. Diese Aufwertung kann durch Bepflanzungen in den Randbereichen des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erreicht werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb der Pflanzflächen wird es, bei entsprechender Vegetationsbedeckung, zu einer Verbesserung der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt gegenüber der bisherigen Ackernutzung kommen.

Außerdem werden – ausgelöst durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 – rund 1.400 Quadratmeter Grundfläche nicht mehr für die Versickerung von Regenwasser zur Verfügung stehen. Wegen der nicht gegebenen Eignung der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse kommt eine Versickerung des Regenwassers auf den Baugrundstücken nicht in Betracht. Auch für eine separate Rückhaltung steht im Plangeltungsbereich nicht genügend Fläche zur Verfügung. Das anfallende Regenwasser muß daher durch Anschluß an den vorhandenen Regenwasserkanal abgeführt werden. Dies wird eine verminderte Grundwasserneubildung und eine zusätzliche Belastung der Vorflut, also der aufnehmenden Oberflächengewässer zur Folge haben.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Wasser können nur durch großräumig konzipierte Maßnahmen, nicht jedoch durch separate, nur auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 begrenzte Maßnahmen ausgeglichen werden. So macht zum Beispiel die Anlage eines Regenrückhaltebeckens nur Sinn, wenn das Niederschlagswasser eines größeren, bebauten Bereiches darin aufgefangen werden kann. Solche großräumig konzipierten Maßnahmen können aber im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 kurzfristig nicht realisiert werden.

Die Gemeinde Sittensen hat sich daher in der Abwägung der in der Planung zu berücksichtigenden Belange entschieden, in Anbetracht der konkreten Situation des überplanten Bereiches auf einen Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wassers zu verzichten.

5.5 Verkehrserschließung

Die Gegebenheiten der Verkehrserschließung für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9“ wurden bereits im 4. Kapitel geschildert. Aufgrund der Planung werden hier keine weiteren Vorkehrungen oder Maßnahmen notwendig.

5.6 Ver- und Entsorgung

Alle notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits in der Stader Straße vorhanden, der Anschluß des Plangeltungsbereiches ist bereits weitgehend vorhanden. Im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung der bislang unbebauten Erweiterungsfläche des Autohauses überwiegend zu Ausstellungszwecken ist davon auszugehen, daß die vorhandenen Grundstücksanschlüsse auch künftig weitgehend ausreichen werden. Die geplanten Bauflächen werden an den örtlich vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Aufgrund der geplanten zusätzlichen Überbauung und Versiegelung ist jedoch mit einem deutlich zunehmenden Anfall von Niederschlagswasser zu rechnen, das aufgrund der im Planungsgebiet anstehenden Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht an Ort und Stelle versickert werden kann. Auch eine Rückhaltung des Regenwassers innerhalb des Plangeltungsbereiches ist angesichts der geringen Größe des Planungsgebietes kaum zu erreichen.

Es besteht daher im vorliegenden Falle nur die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser dem in der Stader Straße vorhandenen Regenwasserkanal zuzuführen, wie es nach den Oberflächenentwässerungskonzept der Gemeinde Sittensen auch seit langem vorgesehen ist. Dieser Regenwasserkanal hat sein Gefälle in südlicher Richtung – also in Richtung Ortsmitte Sittensen. Insgesamt ist (bei maximal 108 Litern pro Sekunde und Hektar) mit einem Spitzenabfluß von bis zu 47,52 Litern pro Sekunde aus dem gesamten Planungsgebiet zu rechnen. Zu berücksichtigen ist jedoch hierbei, daß annähernd die Hälfte des Gebietes bereits heute entsprechend baulich genutzt und ordnungsgemäß entwässert wird.

6 Hinweise

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1989, Nds. GVBl. S. 517)

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

7 Flächenübersicht, Kosten

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9“ umfaßt eine Fläche von rund 5.500 Quadratmetern. Diese Fläche wird als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Kosten werden der Gemeinde Sittensen durch die Planung voraussichtlich nicht entstehen.

8 Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren

Im Rahmen einer vorab durchgeführten Beteiligung einzelner, von der Planung besonders berührter Träger öffentlicher Belange hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) darauf hingewiesen, daß bei der flächenmäßigen Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen ein unzutreffender Faktor verwendet worden sei, und daß es an einer verbindlichen Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fehle. Die Flächenberechnung in Kapitel 5.4 der vorliegenden Begründung wurde daraufhin korrigiert, eine textliche Festsetzung über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wurde noch in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde das geplante Gewerbegebiet (GE) durch Festsetzung maximaler Flächenbezogener Schalleistungspegel (FSP) gegliedert, um dem Schallschutz für die umliegenden, gemischten Nutzungen besser zu entsprechen. Außerdem wurden die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 wird, weiter konkretisiert.

Schließlich wurde auf Vorschlag des Landkreises die zu erwartende Abflußspende bei Starkregen errechnet und der Abschnitt 5.6 der vorliegenden Begründung wurde um entsprechende Angaben ergänzt.

9 VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Stader Straße 9" öffentlich in der Zeit vom 03.02.2000 bis einschließlich 03.03.2000 ausgelegen.

Sittensen, den 11.04.2000

.....
Gemeindedirektor

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Sittensen zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Stader Straße 9" in der Sitzung am 11.04.2000 beschlossen.

Sittensen, den 11.04.2000

.....
Gemeindedirektor

pk plankontor städtebau gmbh

Schalltechnische Berechnungen (Straßenverkehrslärm)

Ort :	Sittensen		DTV [Kfz/24h]:	12000		D v T/N	[dB(A)]:	-3,5 -4,1
Straße :	Stader Straße		M T [Kfz/h]:	720		D StrO	[dB(A)]:	0,0
Straßengattung:	Landesstraße		M N [Kfz/h]:	96		D Stg	[dB(A)]:	0,0
V Pkw / Lkw [km/h]:	50	50	P T [%]:	20,0				
Straßenoberfläche:	nicht geriffelter Gußasphalt		P N [%]:	10,0				
Steigung [%]:	0					L m,E,T/N	[dB(A)]:	66,7 55,5

Immissionspunkt (IP)	s	H	h m	Ds	D BM	K	D refl	Beurteilungspegel ohne Abschirmung L r,T	L r,N	h	a	b	Dz	Beurteilungspegel mit Abschirmung L r,T	L r,N
	m	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	m	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)
12m v. FB-Mitte	12	3,0	1,5	4,9	-0,3			71,2	60,1						
GE tags eingehalten	28	3,0	1,5	1,0	-2,7			65,0	53,9						
MI tags eingehalten	61	3,0	1,5	-2,6	-4,1			60,0	48,8						
WA tags eingehalten	145	3,0	1,5	-7,1	-4,6			55,0	43,9						

Verwendete Abkürzungen :

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke	D Stg	Korrektur für unterschiedliche Steigungen
M T/N	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (Tag/Nacht)	D z	Abschirmmaß eines Lärmschirmes
P T/N	maßgebender LKW-Anteil (Tag/Nacht)	s	horizontaler Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort
V zul.	zulässige Höchstgeschwindigkeit	H	Höhendifferenz zwischen Immissionsort und Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
L m,E,T/N	Emissionspegel (Tag/Nacht)	h m	mittlerer Abstand zw. Grund und Verbindungslinie zw. Emissions- u. Immissionsort
L r,T/N	Beurteilungspegel (Tag/Nacht)	K	Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von Lichtzeichenanlagen
D BM	Pegeländerung durch Boden- und Meteorologiedämpfung	h	Höhe der Abschirmeinrichtung über Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
D s	Pegeländerungen durch unterschiedliche Abstände	a	horizontaler Abstand zw. Fahrbahnachse u. der 1. Schirmkante (Beugungskante)
D v	Korrektur für unterschiedl. zulässige Höchstgeschwindigkeiten	b	horizontaler Abstand zwischen letzter Beugungskante und Immissionsort
D StrO	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen		
D refl	Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion		

Orientierungswerte (Tag/Nacht) gem. DIN 18005:

Reine Wohngebiete, Wochenendhaus- u. Ferienhausgebiete	50 / 40	dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen u. Campingplatzgebiete	55 / 45	dB(A)
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55 / 55	dB(A)
Besondere Wohngebiete	60 / 45	dB(A)
Dorf- u. Mischgebiete	60 / 50	dB(A)
Kern- u. Gewerbegebiete	65 / 55	dB(A)

Berechnungsgrundlagen: Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)

Bearbeitungsstand: 14-Jun-99

ektbeschreibung

ekttitel: SittenVEP
arbeiter: Peter
uftraggeber: Mercedes Schulz

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Berechnung: Rasterlärmkarte
Titel: Sittensen1
Laufdatei: Sitten 1.run
Laufnummer: 1
Berechnung Start: 21.12.1999 17:05:38
Berechnung Ende: 21.12.1999 17:06:31
Kernel Version: 21.07.1999

Rechenlaufparameter

Winkelschrittweite: 1,00 °
Reflexionstiefe 0
Reflexionszahl: 10
Filter: dB(A)

Richtlinien:
Gewerbe: VDI 2714 / 2720
Luftabsorption: ISO 3891
Begrenzung des Beugungsverlusts
Einfach/Mehrfach 20 dB /25 dB
Umgebung:
Luftdruck 1013,25 mbar
relative Feuchte 70 %
Temperatur 10 °C
VDI-Beugungsparameter
C1=3 C2=20 C3=0
Zerlegungsparameter
Abst./Durchmesser Faktor 2
Minimale Distanz [m] 1 m
Maximale Differenz Bodend.+Beugung 1 dB
Maximale Iterationsanzahl 4

Bewertung: DIN 18005 Gewerbe

Rasterkarte:
Rasterabstand: 5,00 m
Höhe über Gelände: 5,800 m
Rasterinterpolation
Feldgröße = 9x9
Min/Max = 10,0 dB
Differenz = 0,2 dB
erzeugte DGM Nr.0

Geometriedaten

Sittensen Mercedes.sfl 21.12.1999 17:05:26
enthält:
SITTENSEN MERCEDES.geo 21.12.1999 17:05:26